
Zweiter Tag des Zweiundzwanzigsten Treffens
MC(22) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

**MINISTERERKLÄRUNG
ÜBER DIE VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG
VON GEWALTTÄTIGEM EXTREMISMUS UND RADIKALISIERUNG,
DIE ZU TERRORISMUS FÜHREN**

Wir, die Außenminister der Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, –

unter Hinweis auf die von der OSZE verabschiedeten einschlägigen Dokumente betreffend die Bekämpfung des Terrorismus, insbesondere Beschluss Nr. 1063 des Ständigen Rates über den Konsolidierten Rahmen der OSZE für die Bekämpfung des Terrorismus und die Ministererklärung Nr. 5/14 über die Rolle der OSZE bei der Bekämpfung des Phänomens von ausländischen terroristischen Kämpfern im Zusammenhang mit der Umsetzung der Resolutionen 2170 (2014) und 2178 (2014) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen,

unter Betonung unserer entschlossenen und bedingungslosen Verurteilung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus sowie unserer tief empfundenen Solidarität mit allen Opfern des Terrorismus,

die Zusage der Teilnehmerstaaten bekräftigend, zusammenzuarbeiten, um terroristische Handlungen, einschließlich ihrer Finanzierung, zu verhüten, zu bekämpfen, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, und in Bekräftigung unserer festen Entschlossenheit, den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen als ein schweres Verbrechen zu bekämpfen, für das es, was auch immer seine Motive oder Ursachen sein mögen, keine Rechtfertigung gibt, und dass Terrorismus und gewalttätiger Extremismus nicht mit irgendeiner Rasse, Volksgruppe, Nationalität oder Religion in Verbindung gebracht werden kann und soll,

insbesondere besorgt, dass junge Menschen, ja sogar Kinder, zum Terrorismus radikalisiert und als ausländische terroristische Kämpfer angeworben werden, und in Anerkennung der Wichtigkeit, mit Jugendlichen zu arbeiten, um die Radikalisierung von Jugendlichen zum Terrorismus zu verhüten und zu bekämpfen,

1 Enthält Änderungen gemäß offizieller Abstimmung durch die Delegationen am 29. Januar 2016.

unter nachdrücklicher Verurteilung von Äußerungen der Intoleranz, unter anderem auch aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, die Entschlossenheit der Teilnehmerstaaten bekräftigend, in ihren Gesellschaften für Toleranz und Nicht-diskriminierung, gegenseitige Achtung und Verständnis füreinander einzutreten, und unsere Zusage bekräftigend, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der freien Meinungsäußerung sowie der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Weltanschauungsfreiheit, zu fördern und zu schützen,

mit dem Ausdruck tiefer Sorge angesichts der Tatsache, dass sich einige schwere Verbrechen von Terroristen oder terroristischen Gruppen, etwa auch ausländischen terroristischen Kämpfern, gezielt gegen Personen und Gruppen wegen deren Volksgruppenzugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung richteten, sowie unter Hinweis auf die Rolle, die Diskriminierung und Intoleranz als Nährboden für gewalttätigen Extremismus und Radikalisierung spielen können, die ihrerseits zu Terrorismus führen,

die Verpflichtung der Teilnehmerstaaten unterstreichend, dass sie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um jeden Menschen in ihrem Hoheitsbereich vor terroristischen Handlungen zu schützen, und entschlossen gegen Terrorismus und ausländische terroristische Kämpfer vorgehen werden, unter anderem durch die vollständige Umsetzung der UNSCR 2170, 2178, 2199 und 2249, in Bezug auf die darin aufgeführten terroristischen Gruppen, zur Unterstützung unserer einschlägigen OSZE-Verpflichtungen und im Einklang mit den anwendbaren völkerrechtlichen Verpflichtungen, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des internationalen Flüchtlingsrechts und des humanitären Völkerrechts,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Zerstörung von kulturellem Erbe und religiösen Stätten, darunter die gezielte Zerstörung von Welterbestätten der UNESCO, durch Terroristen und ausländische terroristische Kämpfer, die mit ISIL oder anderen terroristischen Gruppen in Verbindung stehen,

in Anerkennung der führenden Rolle der Vereinten Nationen in den internationalen Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und gewalttätigen Extremismus sowie des Bekenntnisses der Teilnehmerstaaten zur vollständigen Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus,

geleitet von unserer Überzeugung, dass die Bekämpfung des Terrorismus und gewalttätigen Extremismus im Einklang mit den Prinzipien und Verpflichtungen der OSZE umfassender und unablässiger Bemühungen bedarf und sich sowohl mit den Erscheinungsformen des Terrorismus als auch den verschiedenen sozialen, wirtschaftlichen, politischen und anderen Faktoren auseinandersetzen muss, die möglicherweise Bedingungen schaffen, unter denen terroristische Organisationen Anhänger anwerben und Unterstützung gewinnen können,

in Bekräftigung der Zusage der Teilnehmerstaaten, Gedanken und nachahmenswerte nationale Praktiken hinsichtlich ihrer Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, auszutauschen, um die praktische Zusammenarbeit zu fördern,

die Tatsache zur Kenntnis nehmend, dass die Radikalisierung zum Terrorismus und die Anwerbung durch Terroristen in Gefängnissen stattfinden können, und deshalb die

Wichtigkeit betonend, gegebenenfalls internationale Leitlinien für die Wiedereingliederung und Rehabilitation bzw. für die Verhütung der Radikalisierung zum Terrorismus in Gefängnissen auszuarbeiten und untereinander auszutauschen,

betonend, dass für die Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und gewalttätigem Extremismus in erster Linie die Teilnehmerstaaten verantwortlich sind und sie dabei ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten haben,

die wichtige Rolle betonend, die Jugendliche, Familien, Frauen, Terroropfer, führende Persönlichkeiten aus Religion, Kultur und Bildung, die Zivilgesellschaft sowie die Medien spielen können, wenn es darum geht, von gewalttätigem Extremismus geprägten Darstellungsweisen, die zu terroristischen Handlungen anstiften können, entgegenzutreten, und die Bedingungen zu beseitigen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, indem sie sich insbesondere für gegenseitige Achtung und Verständnis füreinander, für Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben der Kulturen einsetzen und die Menschenrechte, Grundfreiheiten, demokratischen Prinzipien und die Rechtsstaatlichkeit fördern und schützen,

in der Erkenntnis, dass die Staaten in UNSCR 2242 (2015) aufgefordert werden, ihre jeweiligen Agenden für Frauen, Frieden und Sicherheit, Terrorismusbekämpfung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus, der die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen kann, stärker zu integrieren, unter Hinweis auf den OSZE-Aktionsplan zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Kenntnis nehmend von den Dokumenten mit bewährten Praktiken zur Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus, die vom Globalen Forum zur Bekämpfung des Terrorismus verabschiedet wurden,

in Anerkennung der Bemühungen der aufeinanderfolgenden OSZE-Vorsitze Schweiz und Serbien in den Jahren 2014 und 2015 sowie früherer Vorsitzländer zur Förderung der Verbindung zwischen der Jugend und umfassender Sicherheit im gesamten OSZE-Raum und diesbezüglich Kenntnis nehmend von der Konferenz des serbischen Vorsitzes zum Thema „Jugendarbeit zum Schutze der Jugend vor Radikalisierung“ und dem OSZE-Jugendgipfel des ukrainischen Vorsitzes,

Kenntnis nehmend vom Ergebnis der OSZE-weiten Expertenkonferenz 2015 gegen den Terrorismus zum Thema „Bekämpfung der Anstiftung und Anwerbung ausländischer terroristischer Kämpfer“, die am 30. Juni und 1. Juli auf Initiative des Amtierenden Vorsitzes in Wien abgehalten wurde, sowie von den entsprechenden Veranstaltungen des Generalsekretärs im Rahmen der Security Days,

Kenntnis nehmend vom Start der Kommunikationskampagne „Die OSZE – vereint gegen gewalttätigen Extremismus“ durch den Amtierenden Vorsitzenden und den Generalsekretär zur Verstärkung der weltweiten Anstrengungen im Kampf gegen gewalttätigen Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, und zur Verdeutlichung des multidimensionalen Ansatzes der OSZE im Kampf gegen gewalttätigen Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, im Sinne des Konsolidierten Rahmens der OSZE für die Bekämpfung des Terrorismus –

fordern die Teilnehmerstaaten auf,

1. ihre Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, in ihren Ländern weiter zu verstärken, sich

dabei eines multidimensionalen Ansatzes zu bedienen und gegebenenfalls je nach Bedarf von den OSZE-Durchführungsorganen, einschließlich der Feldoperationen im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate, Gebrauch zu machen;

2. ihre Bemühungen zur Bekämpfung und Unterbindung der Finanzierung des Terrorismus in Anwendung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, einschließlich UNSCR 2199 (2015) und im Einklang mit diesen sowie in Unterstützung der OSZE-Verpflichtungen weiter zu verstärken, mit dem nachdrücklichen Hinweis, dass jede Einnahmequelle die Anwerbungsbemühungen unterstützt und die operativen Fähigkeiten zur Organisation und Ausführung terroristischer Handlungen stärkt;
3. im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich jener betreffend die Menschenrechte und Grundfreiheiten, gegebenenfalls je nach Bedarf Maßnahmen zu verabschieden, um die Anstiftung zur Begehung einer oder mehrerer terroristischer Handlungen per Gesetz zu verbieten und ein solches Verhalten zu verhindern;
4. bei der Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, zusammenzuarbeiten, unter anderem durch den Aufbau von Kapazitäten, die Koordinierung von Plänen und Bemühungen und den Austausch gesammelter Erfahrungen, etwa bei der Unterbindung von Waffenlieferungen an Terroristen, der Verhütung der Radikalisierung zum Terrorismus, der Anwerbung und der Aktivierung von Personen als Terroristen, etwa auch als ausländische terroristische Kämpfer;
5. gegebenenfalls nationale Strategien und Aktionspläne gegen den Terrorismus zu entwickeln und zu aktualisieren, einschließlich konkreter politischer Richtlinien und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, zur Förderung der OSZE-Verpflichtungen und im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Völkerrecht, einschließlich der Menschenrechtsnormen;
6. bei der Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, auf allen Ebenen einen umfassenden Ansatz zu fördern, einschließlich der Koordinierung zwischen nationalen Behörden, der Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten und der Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen;
7. die Forschung und den Informationsaustausch über die Bedingungen zu fördern, die die Ausbreitung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, begünstigen, sowie über Möglichkeiten zu ihrer Bekämpfung;
8. Politiker und Personen des öffentlichen Lebens, einschließlich führender Persönlichkeiten aus der Zivilgesellschaft und religiöser Führer, aufzufordern, ihren Beitrag zur Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, zu leisten, indem sie nachdrücklich und unverzüglich gegen gewalttätigen Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, öffentlich Stellung beziehen;
9. öffentlich-private Partnerschaften gegen den Terrorismus gegebenenfalls weiter zu fördern, sei es zwischen staatlichen Behörden, der Privatwirtschaft, der Zivilgesellschaft, Mitgliedern oder Vertretern von Religionsgemeinschaften oder den Medien, unter anderem in

Übereinstimmung mit dem Ministerratsbeschluss Nr. 10/08, um gegen die Aufhetzung zum Terrorismus sowie zu gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, vorzugehen;

10. die internationale Zusammenarbeit und öffentlich-private Partnerschaften zu verstärken, mit dem Ziel, praktische Maßnahmen zu entwickeln, durch die verhindert wird, dass das Internet und andere Mittel dazu genutzt werden, zu gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, anzustiften und ausländische terroristische Kämpfer anzuwerben. Eine solche internationale Zusammenarbeit und solche öffentlich-private Partnerschaften könnten die Kommunikationsbemühungen, etwa auch über die sozialen Medien, als Gegengewicht zu gewalttätig-extremistischen Textnachrichten unterstützen, wobei die Meinungs- und Redefreiheit im vollen Umfang zu beachten ist;

11. in Erwägung zu ziehen, zur Verhütung von Terrorismus und zur Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, Ansätze von bürgernaher Polizeiarbeit, auch auf lokaler Ebene, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht zu entwickeln;

12. zu einem offenen und transparenten Dialog und zur Zusammenarbeit zwischen Kulturen, Konfessionen und Religionen auf sowohl lokaler als auch nationaler, regionaler und internationaler Ebene, unter anderem als Beitrag zur Förderung von Toleranz, gegenseitiger Achtung und Verständnis füreinander, zu ermutigen;

13. in ihren Bemühungen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, eine Genderperspektive² zu berücksichtigen, deren Schwerpunkte eine Verstärkung der Rolle der Frauen und die Mitwirkung von Frauen wie Männern an diesen Bemühungen sein sollten;

14. die Jugend in die Bemühungen um die Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, mit einzubeziehen und verstärkt zur Mitwirkung zu befähigen, wozu unter anderem folgende Maßnahmen infrage kommen:

- (a) Schaffung günstiger Rahmenbedingungen und von Chancen für die Beteiligung und das freiwillige und ungehinderte Engagement von jungen Menschen im öffentlichen Leben und bei der Förderung der Menschenrechte, Grundfreiheiten, demokratischen Prinzipien, der Rechtsstaatlichkeit, Toleranz, Nichtdiskriminierung, des Dialogs, der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander, sowie Erleichterung ihres Zugangs zu sozialen Diensten;
- (b) Unterstützung von Jugendlichen, die bereit sind, zu solchen Bemühungen beizutragen, durch Schul- und Hochschulbildung;
- (c) Unterstützung von bewusstseinsbildenden Initiativen durch oder für Jugendliche, unter anderem über das Internet oder die sozialen Medien, als Prävention bzw. zur Verhinderung ihrer Radikalisierung zum Terrorismus sowie zur Förderung der

2 Der Begriff „Genderperspektive“ wird in der gesamten Erklärung im Sinne des OSZE-Aktionsplans 2004 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern verwendet.

Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, von Toleranz und Nicht-diskriminierung;

- (d) Förderung von Programmen, die den Zugang von Jugendlichen zur Beschäftigung erleichtern;

15. die Unterstützung der OSZE-Aktivitäten in allen drei Dimensionen der Sicherheit in Betracht zu ziehen, etwa auch in Form freiwilliger finanzieller Beiträge, die, in Anerkennung der Führungsrolle der Vereinten Nationen, zu den weltweiten Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, beitragen;

16. die Kooperationspartner der OSZE einzuladen, sich gemeinsam mit uns aktiv um die Ausweitung unseres Dialogs und unserer Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, zu bemühen, dabei die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten und zu schützen, Äußerungen von Intoleranz und Diskriminierung, auch aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, von Fremdenfeindlichkeit und Gewalt zu verhüten und zu bekämpfen und unter Beachtung der Jugenderklärung von Amman über Jugend, Frieden und Sicherheit vom 22. August 2015 den Dialog zwischen Konfessionen, Religionen und Kulturen zu fördern, und die Kooperationspartner zu ermutigen, auch weiterhin bestmöglichen Gebrauch von den Prinzipien, Normen und Verpflichtungen und den entsprechenden Instrumenten der OSZE zu machen;

17. wir ermutigen die Parlamentarier zur Fortsetzung des Dialogs mit dem Ziel, die für die Bekämpfung des Terrorismus unerlässlichen Rechtsvorschriften zu verstärken und die Solidarität mit den Opfern von Terrorismus zu fördern, und fordern sie auf, unmissverständlich und unverzüglich gegen Intoleranz, Diskriminierung, Terrorismus und gewalttätigen Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, Stellung zu beziehen;

fordern die zuständigen OSZE-Durchführungsorgane auf, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und verfügbaren Ressourcen

18. die Teilnehmerstaaten auf Ersuchen weiterhin bei der Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, zu unterstützen und dabei einen multidimensionalen Ansatz zu verfolgen, gegebenenfalls auch in Bezug auf Jugendliche;

19. den Austausch praktischer Erfahrungen und bewährter Praktiken zu erleichtern und gegebenenfalls auf Ersuchen Hilfestellung zu leisten, indem sie unter anderem

- (a) die Forschung und den Informationsaustausch über die Bedingungen, die gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, Vorschub leisten, sowie über Möglichkeiten, dagegen vorzugehen, fördern;
- (b) gegebenenfalls nationale Strategien und Aktionspläne zur Bekämpfung des Terrorismus entwickeln, einschließlich politischer Konzepte und Maßnahmen zur Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen;

- (c) in die Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, eine Genderperspektive einbauen, deren Schwerpunkte insbesondere eine Verstärkung der Rolle der Frauen und die Mitwirkung von Frauen wie Männern an diesen Bemühungen sein sollten;
- (d) den Teilnehmerstaaten bei der Entwicklung praktischer Aktivitäten helfen, gegebenenfalls in Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft, und sie bei der Ausarbeitung von politischen Konzepten, Ansätzen und Strategien zur Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, unterstützen;
- (e) gegebenenfalls den gegenseitigen Austausch vorbildlicher Verfahren fördern und Möglichkeiten prüfen, internationale Richtlinien für die Rehabilitation und Wiedereingliederung und die Verhütung terroristischer Radikalisierung in Gefängnissen auszuarbeiten;
- (f) zur Verhütung von Terrorismus und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, Konzepte der bürgernahen Polizeiarbeit umsetzen;
- (g) zur Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, die Zusammenarbeit zwischen Experten von staatlichen Dienststellen, aus der Zivilgesellschaft, wissenschaftlichen Einrichtungen, den Medien und dem Privatsektor fördern;
- (h) die Rolle der Zivilgesellschaft, der Frauen, der Jugend und religiöser Führer bei der Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, stärken;
- (i) im Zuge der Maßnahmen zur Verhütung des Terrorismus und zur Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Rechtsstaatlichkeit fördern und schützen;
- (j) sich im Zusammenhang mit der Verhütung des Terrorismus und der Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, mit negativen sozioökonomischen Faktoren auseinandersetzen;
- (k) als festen Bestandteil der Bemühungen um die Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, zu Bildungsinitiativen und anderen Maßnahmen zur Förderung von Toleranz, Nicht-diskriminierung und Gewaltfreiheit ermutigen und das öffentliche Bewusstsein für fremdenfeindliche Klischees, Intoleranz und Diskriminierung stärken und gegen diese vorgehen;
- (l) die Rolle der Medien als Impulsgeber für eine pluralistische Debatte anerkennen und sie zu professionellem Verhalten und freiwilliger Selbstkontrolle ermutigen, mit dem Ziel, Toleranz für ethnische, religiöse, sprachliche und kulturelle Vielfalt zu fördern und gewalttätigen Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, unter

gleichzeitiger Beachtung der Unabhängigkeit und Freiheit der Medien zu verhüten und zu bekämpfen;

20. mit den Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen internationalen und regionalen Organisationen und Initiativen zusammenzuarbeiten, um bei der Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, Doppelarbeit zu vermeiden und größtmögliche Synergien zu erzielen;
21. die Kooperationspartner entsprechend den von ihnen aufgezeigten Bedürfnissen und Prioritäten gemäß Ministerratsbeschluss Nr. 5/11 über die Kooperationspartner im Einklang mit den festgelegten Verfahren und auf entsprechendes Ersuchen zu unterstützen;
22. wir beauftragen die Feldoperationen, dem Ständigen Rat bis 26. Mai 2016 auf dem Wege des Sekretariats über ihre vergangenen, gegenwärtigen und möglichen Aktivitäten entsprechend ihrem jeweiligen Mandat zu berichten, die speziell dem Zweck dienen, die Bemühungen in ihrem jeweiligen Gastland im Kampf gegen gewalttätigen Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, unter Verfolgung eines multidimensionalen Ansatzes zu unterstützen.

MC.DOC/4/15
4 December 2015
Attachment

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Danke, Herr Vorsitzender.

Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Erklärung des Ministerrats über die Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, und im Einklang mit Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der OSZE-Geschäftsordnung möchten die Vereinigten Staaten folgende interpretative Erklärung abgeben.

Wir bekräftigen, dass die Bemühungen der OSZE um die Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, auf ihrem umfassenden Sicherheitsansatz beruhen und alle Dimensionen und OSZE-Durchführungsorgane umfassen sollten. Das schließt das OSZE-Sekretariat, das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte, den Hohen Kommissar für nationale Minderheiten, den Beauftragten für Medienfreiheit und die Feldoperationen ein.

Die OSZE-Teilnehmerstaaten haben zu wiederholten Malen bekräftigt, dass die Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mit den menschenrechtlichen Verpflichtungen vereinbar sein müssen. Von daher wissen wir die diesbezügliche Arbeit des ODIHR und insbesondere das ODIHR-Projekt für Menschenrechte und Terrorismusbekämpfung außerordentlich zu schätzen, das den Teilnehmerstaaten dabei hilft, bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur Terrorismusbekämpfung die Menschenrechte zu fördern, zu schützen und zu achten.

Wir beglückwünschen die OSZE zum Start der organisationsweiten Kampagne unter dem Titel ‚Die OSZE vereint gegen gewalttätigen Extremismus‘, in der das dimensionenübergreifende Herangehen der Organisation an die Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, zum Ausdruck kommt. Wir unterstützen diese Kampagne nachdrücklich, da sie alle OSZE-Durchführungsorgane zur Verstärkung der weltweiten Anstrengungen gegen diese Bedrohung vereint.

Herr Vorsitzender, wir ersuchen um Beifügung dieser Erklärung zur soeben verabschiedeten Erklärung und um Aufnahme in das Journal des Tages.

Danke.“